

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland werden — soweit nichts gesondertes festgelegt ist — für die Übermittlung von Informationen bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit der Grenzkommission genutzt.

(2) Die Grenzkommission wertet die übermittelten Informationen aus.

Anlage 1

Verfahrensweise bei der Überprüfung der Markierung und bei der Behebung festgestellter Mängel

nach Ziffer 7 der Grundsätze gemäß Artikel 4

1. (1) Beauftragte der Delegationen in der Grenzkommission begehen unter Beteiligung von Vermessungskräften beider Staaten die Grenze zur Überprüfung der Markierung. Grundlage der Überprüfung sind die Grenzkarten 1 : 5 000 und die Grenzvermessungsunterlagen. Überprüft werden, im wesentlichen durch Augenschein, der Standort und der Zustand der Grenzzeichen, die Erhaltung der definierten Lage der Grenze an und in Grenzgewässern und die Eindeutigkeit des Grenzverlaufs. Die Überprüfung und Instandhaltung der Hilfsgrenzzeichen erfolgt gemäß den Grundsätzen, die in dem Protokollvermerk vom 25. Oktober 1973 über die Kennzeichnung der Grenze im Abschnitt Dutzower See — Schaalsee durch Bojen als Hilfsgrenzzeichen, dem Protokollvermerk vom 29. Juni 1974 über die Kennzeichnung der Grenze zwischen den Territorialgewässern/Küstenmeeren der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und dem Protokollvermerk vom 26. Oktober 1978 über die Kennzeichnung der Grenze zwischen den Territorialgewässern/Küstenmeeren der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind. Die erforderlichen Maßnahmen für die Instandhaltung und Erneuerung der Markierung, für die Wiederherstellung der definierten Lage der Grenze an und in Grenzgewässern und für die Erhaltung der Eindeutigkeit des Grenzverlaufs werden vereinbart.
- (2) Werden außerhalb der periodischen Überprüfung nach Ziffer 7 der Grundsätze gemäß Artikel 4 Mängel in der Markierung festgestellt, so unterrichten sich beide Seiten. Erforderlichenfalls führen sie Überprüfungen durch Begehung durch. Die notwendigen Maßnahmen werden vereinbart.
- (3) Das Ergebnis der Überprüfung und die vereinbarten Maßnahmen sind in einem Protokoll in zwei Ausfertigungen festzuhalten, das durch die Beauftragten beider Seiten unterzeichnet wird (Muster- 1).^{*} Die Protokolle werden nach Grenzabschnitten geführt. Sie können als Ergebnis eines Grenzbeganges oder einer Absprache beider Seiten gefertigt werden.
2. (1) Die nach Ziffer 1 vereinbarten Instandhaltungsmaßnahmen werden anhand der Grenzvermessungsunterlagen durchgeführt.
- (2) Die Genauigkeit der Messungen muß den Ziffern 2 und 3 der vereinbarten Fehlergrenzen vom 11. Januar 1974 entsprechen.
- (3) Die vermessungstechnischen Arbeiten werden in Grenzvermessungsrissen (Nachtragsrissen) in doppelter Ausfertigung dokumentiert. Die Nachtragsrisse werden durch den die vereinbarte Maßnahme durchführenden Meßtruppführer unterzeichnet und durch den Meßtruppführer der anderen Seite gegengezeichnet.
- (4) Die Nachtragsrisse erhalten die Nummer des betreffenden Grenzvermessungsrisses der bei der Überprüfung der Grenzmarkierung nach Artikel 1 und 2 durchgeführten Grenzaufmessung (Erstaufnahme). Diese Nummer wird nach einem Schrägstrich durch eine weitere laufende Nummer ergänzt. Auf dem Grenzvermessungsriß der Erstaufnahme bringt jede der beiden Seiten einen Vermerk über den Nachtragsriß an.
- (5) Beim Aufdecken einer verdeckten Vermarkung ist eine Rißführung nicht erforderlich.
3. Über die Behebung des Abmarkungsmangels sowie über die Änderung oder Ergänzung der Vermarkung wird ein Nachweis in zwei Ausfertigungen aufgestellt. Er wird durch die Beauftragten beider Seiten unterzeichnet (Muster 2).^{*}